



Satzung der WGH-Herrenhausen Stiftung

Präambel

Gutes und sicheres Wohnen mit Service zum fairen Preis ist seit jeher der Auftrag der WGH-Herrenhausen eG. Ihr Anspruch ist es, sich über die Wohnraumversorgung hinaus auch für die Belange älterer und benachteiligter Menschen sowie von Kindern und Jugendlichen stark zu machen. Hierbei ist das Ziel, gemeinsame Aktivitäten in den verschiedenen Nachbarschaften zu fördern und damit die Lebensqualität in den Wohnquartieren zu steigern. Vor allem soll die Gemeinschaft, der Nachbarschaftsgedanke sowie die Schaffung eines sozial verträglichen Wohnumfeldes gefördert werden. Die Förderung beschränkt sich vorrangig auf Stadtgebiete, in denen die WGH-Herrenhausen eG mit eigenem Wohnungsbestand vertreten ist.

Zum 111jährigen Bestehen im Jahr 2014 gründet die WGH-Herrenhausen eG (nachfolgend „Stifterin“ oder „WGH“) zur Bewältigung und Weiterentwicklung dieser Aufgaben aus Teilen ihres Vermögens eine gemeinnützige Stiftung.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen WGH-Herrenhausen Stiftung.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die
 - a) Unterstützung von unverschuldet in Not geratene Menschen im Sinne des § 53 AO,
 - b) gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen und/ oder Institutionen in diesem Sinne,
 - c) Förderung der Altenhilfe,
 - d) Förderung der Kultur, der Bildung und des Sports.

(2) Der Stiftungszweck wird gem. § 2 Abs. 1 lit. a - c insbesondere verwirklicht durch

- die Einsetzung von entsprechend ausgebildeten Hilfspersonen zur Betreuung und Beratung der unter Abs. 1 genannten Personengruppen,
- die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für Betreuung und Beratung sowie Freizeitgestaltung durch die WGH,
- Zuwendungen sowie im Falle von § 2 Abs. 1 lit. a durch Heizkosten- und Mietbeihilfen.

Darüber hinaus werden sämtliche Zwecke nach § 2 Abs. 2 lit a - d durch finanzielle und ideelle Förderung verwirklicht.

Der Stiftungszweck kann auch durch ideelle und materielle Förderung anderer gemeinnütziger privater und öffentlicher Einrichtungen, Organisationen und Körperschaften verwirklicht werden.

Die Satzungszwecke werden auch durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

(3) Die Förderung und das Engagement sind auf die Stadtgebiete beschränkt, in denen die Stifterin Wohnungsbestand hat. Darüber hinaus können im Einzelfall auch Projekte in anderen Stadtgebieten Hannovers und in der Region Hannover unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 111.000,00 € . Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (3) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand verwaltet, der aus drei natürlichen Personen besteht. Der Vorstandsvorsitzende der Stifterin und der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stifterin gehören dem Stiftungsvorstand kraft Amtes an. Hat die Stifterin keinen Vorstandsvorsitzenden bestellt, entsendet der Vorstand der Stifterin eines seiner Mitglieder in den Stiftungsvorstand. Sofern der Vorstandsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende der Stifterin auf die Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand verzichtet oder eine Abberufung gem. Absatz 3 erfolgt, wählen Vorstand und Aufsichtsrat der Stifterin ein neues Mitglied des Stiftungsvorstandes, wobei dieses nicht einem Organ der Stifterin angehören muss und dessen Amtszeit mit der Bestellung eines neuen Vorstandsvorsitzenden der Stifterin bzw. der Wahl eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden der Stifterin endet. Bei dem mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Wahlbeschluss ist jedes Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrats stimmberechtigt.
- (2) Das dritte Mitglied des Stiftungsvorstandes wird vom Vorstand und Aufsichtsrat der Stifterin jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt entsprechend § 6 Abs. 1 S. 5 , wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Die erste Wahl des dritten Mitglieds des Stiftungsvorstandes erfolgt im Stiftungsgeschäft.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand und Aufsichtsrat der Stifterin ein Stiftungsvorstandsmitglied einstimmig abberufen. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

- (4) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Stiftungsvorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.
- (6) Veränderungen innerhalb des Stiftungsvorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsvorstandsergänzungen sind beizufügen.
- (7) Die Stiftungsvorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Die Vorstandmitglieder sind von den Vorschriften des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Seine Aufgaben sind insbesondere die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Stiftungsvorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft, wenn die finanzielle Lage der Stiftung dies zulässt; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere über:
 - Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens
 - Richtlinien für die Gewährung satzungsgemäßer Geld- und Sachzuwendungen,
 - Richtlinien für den Abschluss von Verträgen, aus denen für die Stiftung regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen resultieren

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Stiftungsvorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsvorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann auch schriftlich beschließen (Umlaufverfahren). In diesem Fall müssen alle Stiftungsvorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9

Stiftungsvorstandssitzungen

- (1) Der Stiftungsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung bzw. über den Wirtschaftsplan beschlossen wird. Aus wichtigem Grund muss auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes sowie auf Verlangen des Stiftungsrates oder von Vorstand und Aufsichtsrat der Stifterin der Stiftungsvorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch das im Stiftungsvorstand vertretene Vorstandsmitglied der Stifterin, das auch die Sitzungen des Stiftungsvorstandes leitet. Bei Verhinderung übernimmt der dem Stiftungsvorstand kraft Amtes angehörende Aufsichtsratsvorsitzende der Stifterin die Leitung der Sitzung.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Stiftungsvorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und maximal sechs Personen. Dem Stiftungsrat sollen 3 Mitglieder des Aufsichtsrates und 1 Vorstandsmitglied der Stifterin angehören. Darüber hinaus sollen 2 Personen, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen, im Stiftungsrat vertreten sein. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.
- (2) Die Anzahl und die Mitglieder des Stiftungsrates werden gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Stifterin entsprechend § 6 Abs. 1 S. 5 benannt. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre, wobei eine wiederholte Ernennung zulässig ist.
- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In die-

sen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist innerhalb von 3 Monaten vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Vorstand und Aufsichtsrat der Stifterin Mitglieder des Stiftungsrates abberufen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Stiftungsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben umfassen neben den im Rahmen dieser Satzung bereits erwähnten Zuständigkeiten insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

§ 12

Stiftungsratssitzungen

- (1) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand dies verlangt. Die Sitzungen des Stiftungsrates können auch als gemeinsame Sitzungen von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand erfolgen. Aus wichtigem Grund muss auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates sowie von Vorstand und Aufsichtsrat der Stifterin der Stiftungsrat einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Ladung erfolgt schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

§ 13

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Besteht der Stiftungsrat aus sechs Personen ist er beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Besteht der Stiftungsrat aus weniger als sechs Personen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Die Regelungen zu § 8 Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließen Stiftungsvorstand und Stiftungsrat; über Änderungen des Stiftungszwecks einstimmig. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Stifterin. Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes versagt werden.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließen Stiftungsvorstand und Stiftungsrat einstimmig. Der Beschluss bedarf der Genehmigung von Vorstand und Aufsichtsrat der Stifterin.
- (2) Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die DESWOS Deutsche Entwicklungshilfe für soziales Wohnungs- und Siedlungswesen e.V., Innere Kanalstr. 69, 50823 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Sonstige Regelungen

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Sofern sich Regelungen dieser Satzung auf die Stifterin bzw. deren Organe bezieht, gelten diese Regelungen auch für die Rechtsnachfolgerin der Stifterin und ihrer Organe.
- (3) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des in Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.
- (4) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.